

13. Februar 2008 (Stand: 1. April 2008)

Direktionsverordnung über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern,
gestützt auf Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 57 des Reglements vom 30.
März 2006¹ über das Schulwesen,
beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Diese Direktionsverordnung regelt:

- a. die allgemein gültigen Grundsätze der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern;
- b. die Überprüfung ihrer Umsetzung.

Art. 2 Grundsätze

¹ Alle Kinder vom Kindergarten bis zum neunten Schuljahr werden stufengerecht in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

² Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule umfasst insbesondere das Recht auf Mitsprache auf Ebene Klasse und auf Ebene Schulstandort sowie das Recht, zu wichtigen Vorhaben angehört zu werden.

³ Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler wird im Leitbild des Schulkreises sowie im Leitbild des Schulstandorts verankert.

⁴ Klassenrat und Schülerinnen- und Schülerrat fassen ihre Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid der Anwesenden.

Art. 3 Formen der Mitwirkung

Die Schülerinnen und Schüler wirken mit:

- a. auf der Ebene der Klassen im Klassenrat;
- b. auf der Ebene des Schulstandorts über den Schülerinnen- und Schülerrat des Schulstandorts.

Art. 4 Klassenrat

¹ Der Klassenrat setzt sich aus allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse zusammen.

² Er nimmt Anliegen aus der Klasse auf, erarbeitet die Meinung der Klasse und beschliesst über das Vorgehen.

³ Er wählt seine Vertretung in den Schülerinnen- und Schülerrat.

⁴ Bei der Wahl der Mitglieder des Schülerinnen- und Schülerrats ist auf die gleichmässige Vertretung der Geschlechter zu achten.

¹ Schulreglement (SR); [SSSB 101.1](#)

Art. 5 Zusammensetzung des Schülerinnen- und Schülerrats

Der Schülerinnen- und Schülerrat setzt sich aus Vertretungen aller Klassenräte eines Schulstandorts zusammen.

Art. 6 Aufgaben des Schülerinnen- und Schülerrats

¹ Der Schülerinnen- und Schülerrat:

- a. unterbreitet der Standortschulleitung und der Schulkommission Anträge;
- b. wirkt bei Bauvorhaben und baulichen Umgestaltungen des Schulstandorts mit;
- c. nimmt Einsitz in schulinterne Arbeits- und Aktionsgruppen;
- d. hat ein Mitspracherecht bei der Organisation von Schulanlässen und bei der Schulhausordnung;
- e. arbeitet mit dem Kinderparlament zusammen;
- f. dokumentiert seine Arbeit in geeigneter Form, beispielsweise durch das Führen eines einfachen Protokolls.

² Die Schulkommission bestimmt im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs, wie, bei welchen Gelegenheiten und in welchem Umfang der Schülerinnen- und Schülerrat seine Aufgaben nach Absatz 1 erfüllt (Art. 8).

Art. 7 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Mitglieder des Schülerinnen- und Schülerrats sind verpflichtet:

- a. an den Sitzungen des Schülerinnen- und Schülerrats teilzunehmen und die Anliegen ihrer Klasse zu vertreten;
- b. in Arbeits- und Aktionsgruppen aktiv mitzuarbeiten;
- c. die Meinung ihrer Klasse zu Ratsgeschäften einzuholen und im Schülerinnen- und Schülerrat zu vertreten;
- d. ihre Klasse über die Tätigkeit des Schülerinnen- und Schülerrats zu informieren.

Art. 8 Zuständigkeiten der Schulkommission

¹ Die Schulkommission legt die Anzahl Mitglieder pro Klasse im Schülerinnen- und Schülerrat sowie Art und Umfang der Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in ihrem Schulkreis fest. Sie kann dabei Mitwirkungsrechte vorsehen, die über die Grundsätze dieser Verordnung hinausgehen.

² Sie bezeichnet insbesondere die für den Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern verantwortlichen Stellen oder Personen der Schule (Schulleitung, Klassenlehrpersonen usw.).

³ Sie achtet darauf, dass beide Geschlechter bei der Wahl des Schülerinnen- und Schülerrats gleichmässig vertreten sind.

Art. 9 Übergangsbestimmung

Die Schulkommission ist verantwortlich dafür, dass die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler schrittweise ab 1. August 2008 gemäss dem Schulreglement² und dieser

² [SSSB 430.101](#)

Verordnung eingeführt wird. Sie sorgt insbesondere dafür, dass zu Beginn des Schuljahrs 2008 / 09 die Klassenräte und zu Beginn des Schuljahrs 2009 / 10 auch die Schülerinnen- und Schülerräte eingesetzt sind und ihre Arbeit aufnehmen können.

Art. 10 Überprüfung der Umsetzung

Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport unterzieht die Schülerinnen- und Schülermitwirkung periodisch einer Überprüfung, erstmals nach Abschluss des Schuljahrs 2009 / 10.

Art. 11 Inkrafttreten

Die Direktionsverordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Bern, 13. Februar 2008

DIREKTION FÜR BILDUNG, SOZIALES
UND SPORT

Die Direktorin:
Edith Olibet

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
13. Februar 2008		Ersterlass	1. April 2008